

Vorwort

1 Gesetzlicher Auftrag

Der § 38 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG)¹² formuliert den gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dabei handelt es sich gemäß § 38 TabakerzG um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung (Amtliche Sammlung) von in § 2 Nr. 1 TabakerzG genannten Erzeugnissen (Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach § 2 Nr. 2 TabakerzG, wie: elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse) und Bedarfsgegenstände (nach § 2 Nr. 8 TabakerzG sind das Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit Erzeugnissen in Berührung zu kommen). Auf der Grundlage einer Änderung des TabakerzG fallen in Deutschland seit dem 01. Januar 2021 auch nikotinfreie Nachfüllflüssigkeiten unter die tabakrechtlichen Anforderungen.

2 Rechtliche Bedeutung der Amtlichen Sammlung

Die Amtliche Sammlung nach § 38 TabakerzG stellt eine gutachterliche Äußerung über Verfahren zur Probenahme und Untersuchung der dem TabakerzG unterliegenden Erzeugnissen dar. Den Sachverständigen werden damit validierte und standardisierte Verfahren an die Hand gegeben, deren Anwendung keiner besonderen Begründung mehr bedarf.

Durch die regelmäßige Überarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der Amtlichen Sammlung wird gewährleistet, dass sich die Verfahren auf dem aktuellsten Stand befinden.

Die Amtliche Sammlung umfasst für die amtliche Überwachung relevante Untersuchungsverfahren, die in Normen bereits festgelegt sind.

Durch die Anwendung von einheitlichen Untersuchungsverfahren in der amtlichen Überwachung wird eine bundesweit einheitliche Qualität der Überprüfung geschaffen und die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse sichergestellt.

Es bleibt jedoch den zuständigen Behörden des Bundes und der Bundesländer überlassen, die ihrer Weisungsbefugnis unterstehenden Untersuchungseinrichtungen zu verpflichten, diese Verfahren anzuwenden. Grundsätzlich können auch andere als in der Amtlichen Sammlung enthaltene Verfahren angewendet werden.

3 Erarbeitung der amtlichen Untersuchungsverfahren

Die Erarbeitung von relevanten Analyse- und Probenahmeverfahren zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung nach § 38 TabakerzG erfolgt in der an die ALB-PG³ Tabaküberwachung angegliederte Arbeitsgruppe der Tabaksachverständigen. Die Arbeitsgruppe der Tabaksachverständigen sorgt in Zusammenarbeit mit dem BVL dafür, die Amtliche Sammlung unter Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften und aktuellster Erkenntnisse der Wissenschaft laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Untersuchungsverfahren der Amtlichen Sammlung haben einen hohen Grad an Sicherheit bei der Beurteilung analytischer Daten und dienen auch als Grundlage für die Erarbeitung europäischer und internationaler Normen.

Generell soll zu jeder in der amtlichen Überwachung relevanten analytischen

¹ Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung.

² Das TabakerzG dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU und ersetzt das vorläufige Tabakgesetz (in diesem Fall § 35 des vorläufigen Tabakgesetzes).

³ Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV); Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) Projektgruppe (PG)

Fragestellung ein Untersuchungsverfahren etabliert werden. Dafür werden Verfahren aus anderen Bereichen (z. B. DIN, CEN, ISO) geprüft und bei Eignung in die Amtliche Sammlung nach § 38 TabakerzG aufgenommen.⁴ Ggf. können aufgrund der Unterschiede im Anwendungsbereich durchaus mehrere Untersuchungsverfahren für einen Analyten in der Amtlichen Sammlung nach § 38 TabakerzG gelistet werden.

4 Hinweise zur Veröffentlichung der amtlichen Verfahren

Die Amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung nach § 38 TabakerzG steht als Loseblattsammlung und als Online-Version zur Verfügung. Für Einrichtungen, die mit der amtlichen Überwachung der dem TabakerzG unterliegenden Erzeugnisse betraut sind, wird die Online-Version kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Amtliche Sammlung umfasst derzeit insgesamt sechs Bände und gliedert sich entsprechend der Sachgebiete in:

Band I	Lebensmittel,
Band II	Bedarfsgegenstände,
Band III	Kosmetische Mittel,
Band IV	Tabakerzeugnisse,
Band V	Futtermittel,
Band VI	Gentechnik.

Eine Kategorisierung erfolgt nach Analyten, Matrices sowie Methodennummer.

⁴ Die Geschäftsstelle der Amtlichen Sammlung ist nicht verantwortlich für die Validität von in die Amtliche Sammlung übernommenen Normen.